



Munitionstransport für Jäger und Sportschützen Was ist nach den Vorschriften des Gefahrgutrechts zu beachten?



Im Frühjahr 2004 wurden die Leser verschiedener Fachzeitschriften darüber informiert, dass der Munitionstransport auch im privaten Bereich den Regelungen des Gefahrgutrechts unterliegt und somit ein Transport ohne zusätzliche Vorkehrungen nur bis maximal 5 kg Munition möglich ist.

Fakt ist, dass die Mitteilungen den damaligen Gefahrgutvorschriften entsprachen. Es handelte sich hierbei auch nicht um eine aktuelle Änderung, sondern um eine Regelung, die schon seit einiger Zeit in dieser Art und Weise gesetzlich verankert war.

Grundsätzlich gilt nach der "Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn" (GGVSE) in der Fassung, wie sie am 10.09.2003 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, dass Munition als Gefahrgut den dort getroffenen Regelungen unterfällt. Zusätzlich zur GGVSE werden die Einzelheiten zum Transport von gefährlichen Gütern in dem europaweit einheitlichen "Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße", kurz ADR, geregelt.

Die Gefahrgutrechtlich relevanten Vorschriften finden Sie im Volltext auf den Seiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (www.bmvbs.de; Rubrik Verkehr Gefahrgut).

Derzeit erlaubte Mengen:

Zum 01.01.2005 wurden die Freigrenzen beim Transport kleiner Mengen durch eine Änderung der GGVSE angehoben.

Ohne Einhaltung weiterer Gefahrgutvorschriften gilt nun für die Klassen 1.1 bis 1.4 die Mengengrenze:

- 3 kg Nettoexplosivstoffmasse für "explosive Stoffe" (z.B. Pulver)
- 50 kg Bruttomasse für "Gegenstände" (z.B. Munition)

Für größere Mengen gelten die im Weiteren hier genannten Vorgaben.

Einstufung Munition & Pulver

Jagd und Sportmunition ist in die Gefahrenklasse 1.4S eingeteilt. Diese Klasse umfasst Stoffe und Gegenstände, die im Falle der Entzündung oder Zündung während der Beförderung nur eine geringe Explosionsgefahr darstellen. Die Auswirkungen bei einer Explosion bleiben im wesentlichen auf das Versandstück beschränkt, und es ist nicht zu erwarten, dass Stücke größerer Abmessungen abgesprengt werden können. Ein von außen wirkendes Feuer darf keine gleichzeitige Explosion des gesamten oder nahezu gesamten Inhalts des Versandstückes nach sich ziehen.

Der Zusatz "S" steht für einen Stoff oder Gegenstand, der so verpackt oder gestaltet ist, dass jede durch nicht beabsichtigte Reaktion auftretende Wirkung auf das Versandstück beschränkt bleibt, außer das Versandstück wurde durch Brand beschädigt; in diesem Falle müssen die Luftdruck- und Splitterwirkung auf ein Maß beschränkt bleiben, dass Feuerbekämpfungsmaßnahmen oder andere Notmaßnahmen in der unmittelbaren Nähe des Versandstückes weder wesentlich eingeschränkt noch verhindert werden.

Schwarzpulver gehört der Klasse 1.1D an, NC Pulver ist als 1.3C klassifiziert. Bei Pulver liegt die Höchstmenge, die transportiert werden darf, ohne dass alle Gefahrgutvorschriften eingehalten werden müssen, nun bei drei Kilogramm. Sprengstoffrechtlich vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. das generelle Rauchverbot gelten natürlich im Zusammenhang mit Pulvertransport bei jeder Menge.

Zwar sehen die international gültigen ADR-Bestimmungen eine generelle Befreiung für den Transport in Einzelhandelsabpackungen zum privaten Zweck vor. Diese generelle Befreiung ist jedoch durch nationales Recht in Deutschland wieder eingeschränkt. Völlig von den Gefahrgutvorschriften befreit sind nur Mengen von maximal 50 kg Munition (Bruttogesamtmasse) bzw. 3 kg Pulver (Nettoexplosivstoffmasse).

| Bezeichnung | offizielle Bezeichnung | Gefahrgutklasse | UN-Nummer |
|--------------------------------|---|-----------------|-----------|
| Jagd- und Sportmunition | Patronen für Waffen mit inertem Geschöß oder Patronen für Handfeuerwaffen | 1.4S | 0012 |
| Schwarzpulver | Schwarzpulver ge- körnt oder in Mehl- form | 1.1D | 0027 |
| Schwarzpulver | Schwarzpulver ge- presst oder als Pel- lets | 1.1D | 0028 |
| NC Pulver | Treibladungspulver | 1.3C | 0161 |
| Zündhütchen | Anzündhütchen | 1.4S | 0044 |

Vorgaben

Ohne Einhaltung weiterer Gefahrgutvorschriften gelten für den Transport von Gefahrgütern der Klassen 1.1 bis 1.4 in Kraftfahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, folgende Mengengrenzen:

- 3 kg Nettoexplosivstoffmasse für "explosive Stoffe" (z.B. Pulver)
- 50 kg für Bruttomasse für "Gegenstände" (z.B. Munition)

Rückblick:

Im Jahr 2003 sorgten Änderungen im Gefahrgutrecht dafür, dass die Transportmengen von Munition, die von den gefahrgutrechtlichen Vorschriften freigestellt waren, drastisch sanken. Ohne besondere Vorkehrungen treffen zu müssen, durften nur noch maximal 5 kg Munition bzw. 1 kg Pulver transportiert werden.

Nicht zuletzt dank der Intervention des Forum Waffenrecht über den an den Reformgesprächen beteiligten Gefahrgutexperten des Landes Rheinland-Pfalz, der das Forum Waffenrecht auf Bundesebene im Verkehrsministerium unterstützte, konnten die bisherigen Grenzen angehoben werden.

So fand der Verkehrsausschuss nach der Anhörung der Länderexperten zu einer Begründung, die unseren Interessen als legalen Waffenbesitzern gerecht wird und schließlich die Erhöhung der "Freimengen" auf 50 kg Munition bzw. 3 kg Pulver für Endverbraucher (Sonderregelungen gelten für gewerblich Tätige) möglich machte:

"Die Anhebung der Grenze von 20 kg [Anm. 20 kg entstammen einem vorangehenden Änderungsentwurf] auf 50 kg Munition für die Freistellung von der Anwendung der Gefahrgutvorschriften betrifft insbesondere Sportschützen, Jäger und Böllerschützen. Sie bezweckt, dass dieser Personenkreis für die Teilnahme an Veranstaltungen die erforderliche Menge an Munition und dergleichen mitführen kann. Diese Personen unterliegen alle der Zuverlässigkeitsprüfung [...] nach Waffengesetz. Diese Mengengrenzung gilt [...] nur in Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind."

Diese neuen Vorschriften gelten seit dem 01.01.2005.

Wenn's mehr wird...

Wenn nur Gegenstände einer Gefahrenklasse befördert werden, kann auf die Einhaltung bestimmter Regelungen aus dem ADR verzichtet werden. Damit sind z. B. die Kennzeichnungspflicht des Fahrzeuges (außen) mit orangefarbenen Warntafeln, schriftliche Weisungen und auch die ADR-Bescheinigung für den Fahrzeugführer ("Gefahrgutführerschein") bzw. die Zulassungsbescheinigung als EX/II-Fahrzeug (besonders gebautes Fahrzeug für den Transport explosionsgefährlicher Güter) nicht erforderlich.

Allerdings ist es erforderlich, sobald die freigestellte Menge überschritten wird, dass die Ladung selbst gekennzeichnet wird und in geprüften Verpackungen transportiert wird. Es empfiehlt sich daher, größere Mengen von Munition in der Originalumverpackung des Herstellers zu transportieren. Hier kann man davon ausgehen, dass man einen geprüften und zugelassenen Karton hat. Außerdem ist der jeweilige Gefahrzettel bereits aufgedruckt.

Gefahrzettel (Bsp.)



Die Umverpackung, in der die Munition transportiert wird, muss den sogenannten "Gefahrzettel" (s. Abbildung) und die UN-Nummer (z.B.: 0012, Patronen für Handfeuerwaffen oder Patronen mit inertem Geschoß) tragen. Der Gefahrzettel ist kein "Begleitpapier" oder ähnliches, wie der Name vielleicht vermuten lassen würde, sondern lediglich das Signet mit dem Gefahrensymbol. Die Ladung ist gegen Verrutschen und gegen Beschädigungen durch den Transport zu sichern.



Bei einem Transport von mehr als der freigestellten Menge muss ein Feuerlöscher (Fassungsvermögen: 2 kg Pulver bzw. eine vergleichbare Menge anderen geeigneten Löschmittels) im Auto mitgeführt werden.

Dieser muss für die Brandklassen A, B und C geeignet sein.

Beförderungspapiere sind nach Ausnahme 18 der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) nicht erforderlich, soweit die Güter zur Beförderung nicht an Dritte übergeben werden.

Beim Be- und Entladen gilt Rauchverbot, der Motor ist, soweit er nicht für das Beladen erforderlich ist, abzustellen und die Feststellbremse ist bei jedem Halten oder Parken anzuziehen.

Das Forum Waffenrecht wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass die vom Bundesverkehrsministerium eingeführten Einschränkungen für den privaten Transport wieder aufgehoben werden.

Quelle:
Forum Waffenrecht e.V.
Landvogtei 1-3
79312 Emmendingen
www.fwr.de
Stand März 2005
Alle Angaben ohne Gewähr